



## **Verwaltungsgericht Hamburg**

# **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 14, am 9. Februar 2021 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht ...,  
den Richter am Verwaltungsgericht ...,  
den Richter ...

### **beschlossen:**

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

## **Gründe:**

### I.

Der Antragsteller begehrt die vorläufige Gewährung von Telearbeit, hilfsweise die vorläufige Ermöglichung von Home-Office.

Der Antragsteller ist als vollzeitbeschäftigter Kriminaloberkommissar in der Ermittlungsbearbeitung der Polizei Hamburg tätig.

Am 19. Oktober 2020 beantragte der Antragsteller, seinen Dienst für 16 Stunden in der Woche am häuslichen Telearbeitsplatz verrichten zu dürfen. Dies begründete er unter anderem damit, dass ältere Familienangehörige pflegebedürftig seien, sein 16-jähriger Sohn Unterstützung beim täglichen Lernen für die Schule benötige und er für seinen Weg zur Arbeit etwa eine Stunde je Richtung brauche. Abgesehen davon sei der Antragsteller es aus Studienzeiten gewöhnt, von Zuhause zu arbeiten und auf diese Weise sei es möglich, dass sein Arbeitsplatz auch durch andere Kollegen genutzt werden könnte. Darüber hinaus könne eine temporäre Ausdünnung des Personalkörpers im Dienstgebäude die Gefahr von SARS-CoV-2-Infektionen reduzieren. Der Antragsteller selbst gehöre aufgrund seines Alters und aus gesundheitlichen Gründen zur Corona-Risikogruppe.

Am 30. Oktober 2020 lehnte die Antragsgegnerin diesen Antrag unter Verweis auf dienstinterne Stellungnahmen vom 27./30. Oktober 2020 ab. In den Stellungnahmen wird ausgeführt, dass die Dienststelle aktuell bereits 26 Verträge zur alternierenden Telearbeit geschlossen habe und 21 Mitarbeiter/-innen in Teilzeit tätig seien, sodass die Kapazitäten der Dienststelle für den Abschluss weiterer Telearbeitsverträge begrenzt seien. Vor diesem Hintergrund würde die Antragsbegründung des Antragstellers nicht überzeugen. Der vom Antragsteller geltend gemachte Betreuungsbedarf von Familienangehörigen bliebe hinsichtlich des persönlichen Zeitaufwands unkonkret. Wie die Telearbeit bei der Unterstützung des Sohnes helfen solle, sei ebenfalls wenig überzeugend und der Fahrweg des Antragstellers erscheine nicht übermäßig lang. Zudem würden sowohl die Fähigkeiten des Antragstellers, sich ins Team des Sachgebiets zu integrieren, als auch ein offener Umgang gegenüber Vorgesetzten und Kollegen als verbesserungswürdig eingeschätzt werden.

Am 4. November 2020 reichte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin ein ärztliches Attest ein, ausweislich dessen er „zu den Risikogruppen gehöre“ und ärztlicherseits die Arbeit für zwei Tage pro Woche im Home-Office dringend empfohlen werde.

Darauffin lehnte die Antragsgegnerin den Antrag auf Ermöglichung von Home-Office am 6. November 2020 mit der Begründung ab, dass keine Rechner mehr zur Verfügung ständen. Am 25. November 2020 wurde die Begründung dahingehend erweitert, dass der Antragsteller sich zwei Mal bei seinen Kollegen und nicht bei seinen Vorgesetzten krankgemeldet habe. Am 18. Januar 2020 begründete die Antragsgegnerin die Ablehnung ferner damit, dass bei dem Antragsteller fachliche Defizite bestünden.

Am 20. Januar 2020 erhob der Antragsteller Widerspruch und beantragte vorläufigen Rechtsschutz.

Dies begründet er im Wesentlichen damit, dass er inzwischen der einzige von ca. 120 Mitarbeitern der Dienststelle sei, der gegen seinen Willen gezwungen werde, täglich zur Dienststelle zu kommen. Hierbei sei er wiederholt Gefahrensituationen ausgesetzt gewesen, da bereits zwei Personen, die ihr Büro auf dem gleichen Flur wie er selber hätten, an Covid-19 erkrankt seien. Es sei aus seiner Sicht perfide, dass er nur über den „Flurfunk“ von diesen Fällen erfahren habe. Er habe den Eindruck, die Antragsgegnerin finde immer neue Argumente, um ihm den Heimarbeitsplatz zu verwehren. Die Gründe, die in den dienstinternen Stellungnahmen herangezogen werden, seien wenig überzeugend. Zunächst einmal seien die ihm vorgeworfenen fachlichen Fehler, die auch zum Entzug des Zeichnungsrecht geführt hätten, trotz seiner ausdrücklichen Aufforderung nie mit ihm erörtert worden. Auffällig sei, dass die Zugehörigkeit des Antragstellers zur Corona-Risikogruppe noch nicht einmal thematisiert worden sei. Das Argument, es gebe nicht genügend Dienstrechner, stimme nicht. Es gebe sogar ein Überangebot von Telearbeitsrechnern. Aktuell seien nur 20 % der Beschäftigten in Telearbeit. Eine Anwesenheit der 80 % der Nicht-Telearbeitenden sei zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes nicht erforderlich. Seine persönliche Ungeeignetheit stehe ausweislich der Ablehnung vom 30. Oktober 2020 gar nicht zur Debatte. Es sei nachvollziehbar, dass die Dienststelle großen Wert auf ein gutes Kommunikations- und Vertrauensverhältnis zwischen Vorgesetzten und Heimarbeitskräften lege. Der Antragsteller sei zu einer uneingeschränkten, vertrauensvollen Zusammenarbeit bereit, auch von seinem Telearbeitsplatz aus. Gerade weil aufgrund der räumlichen Distanz bei häuslicher Arbeit ein „enges Miteinander“, das augenscheinlich nicht zum optimalen Kommunikations- und Vertrauensverhältnis beitrage, entfalle, könne sich die Arbeitsproduktivität des Antragstellers am häuslichen Arbeitsplatz sogar noch erhöhen. Dem Antragsteller sei bewusst, dass es keinen strikten Rechtsanspruch auf Bewilligung von Heimarbeit gebe, allerdings stehe ihm ein Anspruch auf ermessenfehlerfreie Entscheidung zu. In der augenblicklichen Pandemiesituation müsse die gesundheitliche Verfassung des Antragstel-

lers stärker in den Blick genommen werden. Im Übrigen ergebe sich eine besondere Schadensabwendungspflicht zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit aus § 45 Satz 2 BeamtStG und Art. 33 Abs. 5 GG. Hinzu komme, dass § 3 Abs. 1a der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dazu anhalte, Home-Office für ihre Beschäftigten zu ermöglichen. Dies gelte auch für die vom Antragsteller hilfsweise begehrte Ermöglichung von Home-Office. Home-Office könne ihm schließlich auch für mehr als zwei oder drei Tage pro Woche ermöglicht werden, da er seinen Dienst ganz überwiegend auch von Zuhause verrichten könne. Aufgrund der aktuellen Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus sei auch ein Anordnungsgrund gegeben. Durch die Nichtgewährung von Telearbeit oder Home-Office entstehe ihm ein erheblicher Schaden. Er könne seine familiären Verpflichtungen nicht erfüllen und habe in der Vergangenheit auch Angehörige gepflegt. Der Dienstvereinbarung zur Telearbeit (Vereinbarung nach § 94 Hmb-PersVG über die Gestaltung der alternierenden Telearbeit in der hamburgischen Verwaltung, Bl. 44 ff. d.A.) sei nicht zu entnehmen, dass die Pflege von Angehörigen ein ausdrückliches Erfordernis für eine Bewilligung darstelle. Zudem habe er nun kostenpflichtig einen Nachhilfelehrer für seinen Sohn engagieren müssen, weil er selbst seinen Sohn in den Morgenstunden nicht überwachen und unterstützen könne. Abgesehen davon würden ihn auch die baulichen Umstände bei der Verrichtung seines Dienstes in der Dienststelle stören. Sein Büro sei staubig und laut.

Er beantragt,

1. ihm vorläufig die beantragte alternierende Telearbeit dergestalt zu gewähren, dass ihm eingeräumt wird, 16 Wochenstunden am häuslichen Telearbeitsplatz zu verrichten, und zwar an den Wochentagen Donnerstag, Freitag, Samstag und Sonntag,
2. ihm hilfsweise vorläufig Home-Office zu ermöglichen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Dies begründet sie im Wesentlichen damit, dass für den Hauptantrag schon kein Anordnungsgrund bestehe. Vielmehr würde eine Entscheidung über die Gewährung von Tele-

Arbeit eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache darstellen. Die alternierende Telearbeit werde in einem jährlich durchgeführten Verfahren für die Dauer eines Jahres festgelegt. Dabei würde ein Gremium über die Vergabe von Telearbeitsplätzen entscheiden. Außerdem bestehe kein Anordnungsanspruch für die Telearbeit. Zwar sei zum Zeitpunkt der ablehnenden Entscheidung die persönliche Eignung des Antragstellers bejaht worden, doch aktuell müsse die persönliche Eignung aufgrund derzeit bestehender Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Antragsteller und der Dienststelle im Hinblick auf Kommunikationsverhalten, Vertrauensverhältnis und fachliche Mängel neu überprüft werden. Darüber hinaus habe der Antragsteller den Bedarf an einem Telearbeitsplatz nichtschlüssig dargelegt. Es werde aus dem Antrag des Antragstellers nicht einmal klar, ob er selbst einen Angehörigen pflege und aus welchem Grund dies zeitlich mit der Arbeit im Büro kollidiere. Warum die Nachhilfe für den Sohn nicht außerhalb der Arbeitszeiten des Antragstellers stattfinden könne, sei ebenfalls nicht nachvollziehbar. Die Fahrzeit des Antragstellers zur Arbeit sei nicht unzumutbar lang. Bei der Entscheidung sei zudem zu berücksichtigen, dass bereits 26 Telearbeitsplätze sowie 21 Teilzeitkräfte vorhanden seien und der Dienstbetrieb sowie die Aktenabarbeitung gewährleistet werden müsse. Im Hinblick auf eine mögliche SARS-CoV-2-Infektion habe die Dienststelle ausreichende Hygienemaßnahmen vorgesehen.

Bezüglich des Hilfsantrags trägt die Antragsgegnerin vor, dass dem Antragsteller seit dem 25. Januar 2021 Home-Office an zwei Tagen pro Woche ermöglicht werde. Ab dem 28. Januar 2021 sei das Home-Office auf zwei bzw. drei Tage im Wechseldienstrhythmus umgestellt worden, d.h. in einer Woche sei der Antragsteller für zwei Tage pro Woche im Home-Office und in der Folgewoche sei der Antragsteller für drei Tage pro Woche im Home-Office. Aus dienstlichen Gründen seien mehr als drei Tage Home-Office pro Woche ausgeschlossen, da bestimmte Tätigkeiten, wie z.B. die Bearbeitung des Posteingangs sowie die Arbeit mit bestimmten polizeilichen IT-Anwendungen, nur in Präsenz im Büro ausgeführt werden können. Der Hilfsantrag habe sich daher erledigt. Die Kosten des Antrags seien dem Antragsteller aufzuerlegen, da er vorschnell einen Tag vor der ihm bekannten, angekündigten Rechtsänderung (§ 3 Abs. 1a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) den Eilantrag gestellt habe.

## II.

1. Die zulässigen Anträge sind unbegründet.

Für den Hauptantrag [hierzu a)] hat der Antragsteller bereits keine Umstände glaubhaft gemacht, die eine Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigen könnten. Der Hilfsantrag ist erfolglos, da der Antragsteller keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht hat [hierzu b)].

a) Der als Antrag nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthafte Hauptantrag führt nicht zum Erfolg, da er auf eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet ist. Eine Vorwegnahme der Hauptsache liegt vor, wenn die Entscheidung und die Folgen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auch nach einer Hauptsacheentscheidung nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Dies ist hier der Fall. Ein Obsiegen im Eilverfahren vermittelt dem Antragsteller die erstrebte Rechtsposition in Form der Gewährung von Telearbeit und stellt ihn vorweg so, als hätte er in einem noch zu erhebenden Klageverfahren bereits obsiegt. Ein solches Rechtsschutzziel widerspricht grundsätzlich der Funktion des vorläufigen Rechtsschutzes und kommt deshalb nur ausnahmsweise aus Gründen des Gebots effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) in Betracht. Dieser Ausnahmefall setzt voraus, dass eine bestimmte Regelung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, das heißt die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar und im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in der Hauptsache spricht (OVG Hamburg, Beschl. v. 30.4.2020, 5 Bs 64/20, juris Rn. 13; Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, § 123 Rn. 14). Ein die Vorwegnahme der Hauptsache ausnahmsweise rechtfertigender schwerer und unzumutbarer, anders nicht abwendbarer Nachteil für den Antragsteller käme insbesondere in Betracht, wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes die soziale, berufliche oder wirtschaftliche Existenzgrundlage des Antragstellers gefährdet wäre (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.7.2015, a.a.O., Rn. 13).

Einen solchen nicht anders abwendbaren Nachteil hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht. Der Antragsteller hat hierzu im Wesentlichen vorgetragen, dass der unzumutbare Nachteil des Abwartens auf eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren darin liege, dass er bis dahin an jedem Arbeitstag einen Fahrweg von einer Stunde pro Weg auf sich nehmen müsse, seinen familiären Verpflichtungen nicht mehr ausreichend nachkommen könne und auf der Dienststelle der Gefahr der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ausgesetzt sei.

Diese Umstände können kein Bedürfnis für die vorläufige Bewilligung von alternierender Telearbeit begründen. Denn sämtliche dieser befürchteten Nachteile könnten – und sind seit dem 25. Januar 2021 bereits – durch die im Hilfsantrag begehrte Ermöglichung von Home-Office ausgeschlossen werden. Die Ermöglichung von Home-Office greift u.a. aufgrund der fehlenden Verpflichtung der Antragsgegnerin, den häuslichen Arbeitsplatz einzurichten (vgl. Ziffer 6 der Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG über die Gestaltung der alternierenden Telearbeit in der hamburgischen Verwaltung, Bl. 47 d.A.), weniger stark in die Organisationshoheit der Antragsgegnerin ein als die Verpflichtung zur vorläufige Bewilligung alternierender Telearbeit. Schon deshalb ist nicht ersichtlich, dass eine Vorwegnahme der Hauptsache hinsichtlich der Bewilligung von Telearbeit zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes notwendig sein könnte.

b) Der zulässige Hilfsantrag ist ebenfalls unbegründet.

aa) Die Kammer legt den Antrag dahingehend aus, dass der Antragsteller die vorläufige Gewährung von Home-Office ohne zeitliche Beschränkung, d.h. an allen Wochentagen begehrt. Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Hilfsantrag im Vergleich zum Hauptantrag keine ausdrückliche zeitliche Beschränkung auf eine bestimmte Zahl an Wochenstunden enthält. Hierfür spricht zudem, dass der Antragsteller im Rahmen der Antragsbegründung (Bl. 64 d.A.) dazu ausführt, warum die Gewährung von Home-Office nicht auf drei Tage pro Woche zu beschränken ist. Wollte der Antragsteller den Antrag hingegen – entsprechend dem Hauptantrag – auf die Ermöglichung von Home-Office an lediglich 16 Wochenstunden begrenzt wissen, so würde es seinem Antrag bereits am Rechtsschutzbedürfnis mangeln. Denn ihm wird inzwischen Home-Office an zwei bzw. drei Tagen pro Woche ermöglicht.

bb) Der auf eine zeitlich unbeschränkte Ermöglichung von Home-Office gerichtete Antrag ist gem. § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig.

cc) Der Antrag ist allerdings unbegründet, da der Antragsteller keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht hat. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis nur erlassen werden, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) und der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) sind glaubhaft zu machen (§ 123 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2, § 294 ZPO).



Einen Anspruch darauf, dass ihm die Dienstausbübung im Home-Office über die aktuell gewährten zwei bzw. drei Arbeitstage pro Woche ermöglicht wird, hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht.

Nach § 3 Abs. 1 BeamtStG besteht zwischen dem Beamten und seinem Dienstherrn ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis, das unter anderem nach § 34 Satz 1 BeamtStG beinhaltet, dass sich der Beamte mit vollem persönlichen Einsatz seinem Beruf zu widmen hat. Zum Kreis der hierdurch umschriebenen Grundpflichten gehört als notwendiger Teil die Anwesenheit des Beamten an dem ihm zugewiesenen Arbeitsplatz während der für ihn festgesetzten Arbeitszeit. Der Beamte hat grundsätzlich der in zeitlicher und örtlicher Hinsicht konkretisierten Dienstleistungspflicht Rechnung zu tragen, indem er zu der vorgegebenen Zeit am Ort seiner dienstlichen Tätigkeit erscheint und verbleibt (OVG Koblenz, Beschl. v. 29.7.2003, 2 A 11099/03, juris Rn. 4; VG München, Beschl. v. 19.1.2009, M 21 E 08.5021, juris Rn. 20; vgl. BVerwG, Beschl. v. 21.6.2012, 2 B 23/12, juris Rn. 8 zur Bestimmung des Dienstortes im Rahmen der Umsetzung). Diesen organisatorischen Maßgaben des Dienstherrn haben Beamte gem. § 35 Abs. 2 BeamtStG Folge zu leisten.

Über die Bewilligung von Heimarbeit für Beamte entscheidet der Leiter der jeweiligen Dienststelle aufgrund des ihm zukommenden Organisationsermessens (vgl. OVG Koblenz, Beschl. v. 29.7.2003, 2 A 11099/03, juris Rn. 4f.). Bei der Ermessensausübung im Rahmen seiner Organisationsbefugnisse sind dem Dienstherrn grundsätzlich weite Grenzen gesetzt. Das Ermessen des Dienstherrn kann allerdings bei besonders gelagerten Einzelfällen – in unterschiedlichem Maße – eingeschränkt sein. Solche Einschränkungen können sich beispielsweise aus einer Zusicherung oder der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ergeben, etwa dann, wenn besondere Umstände des Einzelfalls, insbesondere gewichtige Grundrechte des Beamten, einer besonderen Berücksichtigung bedürfen (vgl. Werres, in: BeckOK BeamtenR Bund, 20. Ed., Stand: 1.10.2020, § 35 BeamtStG Rn. 1; BVerwG, Urt. v. 22.5.1980, 2 C 30/78, juris Rn. 24).

Die im vorliegenden Fall von der Antragsgegnerin getroffene Entscheidung ist aufgrund der nach Maßgabe des § 114 Satz 1 VwGO eingeschränkten gerichtlichen Prüfung nicht zu beanstanden. Nach dieser Vorschrift prüfen die Gerichte nur, ob bei der Entscheidung die gesetzlichen Grenzen des Organisationsermessens überschritten sind oder von dem Ermessen nicht entsprechend dem Zweck der Ermächtigung Gebrauch gemacht worden ist. Das ist nicht der Fall.

Die Grenzen des Organisationsermessens sind nicht überschritten worden. Denn der Antragsteller hat keine Interessen glaubhaft machen können, die das dienstlichen Interesse der Antragsgegnerin überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Antragsteller die Dienstausbübung im Home-Office bereits an zwei bzw. drei Tagen pro Woche gewährt wurde, sodass es besonders gewichtiger Gründe bedarf, um einen Anspruch auf eine noch weitergehende Ableistung des Dienstes im Home-Office zu rechtfertigen.

Der vom Antragsteller geltend gemachte Fahrweg von zwei Stunden täglich kann kein Interesse an der Gewährung von Home-Office begründen. Dies ergibt sich bereits aus § 55 Abs. 1 HmbBG, wonach ein Beamter seine Wohnung so zu nehmen hat, dass er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird. Abgesehen hiervon stellt sich eine Fahrzeit von einer Stunde je Strecke nicht als unzumutbare Belastung dar.

Soweit der Antragsteller auf die Pflege Angehöriger verweist, hat er keine konkrete Pflegetätigkeit dargelegt. Soweit der Antragsteller vorbringt, in der Vergangenheit die Pflege Angehöriger übernommen zu haben (Bl. 58 d.A.), kann dies kein gegenwärtiges Interesse an der Ermöglichung von Home-Office begründen. Die weiterhin vorgebrachte Möglichkeit von „Spontanhilfen“ gegenüber Familienangehörigen im Laufe des Tages ist ebenfalls zu unsubstantiiert, um ein gewichtiges Interesse an der Gewährung von Home-Office begründen zu können. Insbesondere hat der Antragsteller nicht dargelegt, warum diese Hilfsangebote nicht außerhalb der Dienstzeiten ausgeführt werden können und die nunmehr gewährten zwei bzw. drei Tage Home-Office pro Woche hierfür nicht ausreichen.

Gleiches gilt für den Vortrag, dass er seinem Sohn bei den Schulaufgaben helfen müsse. Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass sein 16 Jahre alter Sohn in der 11. Klasse einer weiterführenden Schule eine tagtägliche Betreuung bei den Schulaufgaben benötigt. Es ist, auch unter Berücksichtigung der derzeit ausgesetzten Präsenzpflcht an den Hamburger Schulen, insbesondere nicht ersichtlich, warum eine Unterstützung des Sohnes zwingend während der üblichen Dienstzeit des Antragstellers erfolgen muss und nicht außerhalb der Dienstzeiten, beispielsweise in den Abendstunden, erfolgen kann. Besondere Umstände, die eine Betreuung während der Unterrichtszeiten erforderlich machen, hat der Antragsteller nicht vorgetragen.

Soweit der Antragsteller vorträgt, er befürchte eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus, ist dies zwar nachvollziehbar, kann allerdings ebenso kein besonders gewichtiges Interesse an einer weitergehenden Ermöglichung von Home-Office begründen. Aus der vom Antragsteller angeführten Fürsorgepflicht des Dienstherrn ergibt sich kein allumfassender Gesundheitsschutz, der jedes gesundheitliche Risiko während einer Pandemie ausschließt. Vielmehr ergibt sich aus der Fürsorgepflicht lediglich ein Anspruch darauf, die Gesundheitsgefahren auf ein zumutbares Maß zu senken (vgl. OVG Koblenz, Beschl. vom 20.11.2020, 2 B 11333/20, juris Rn. 17; VG Schleswig, Beschl. v. 19.1.2021, 12 B 1/21, juris Rn. 16). Nach summarischer Prüfung dürfte die Antragsgegnerin dieser Pflicht nachgekommen sein. Denn sie hat Hygienemaßnahmen (Mund-Nase-Schutz, Desinfektionsmittel) vorgesehen, die Anzahl von Kontakten anwesender Beschäftigter auf der Dienststelle verringert und dem Antragsteller die Nutzung eines Einzelzimmers ermöglicht (Bl. 41f. d.A.). Schließlich lässt das von ihm eingereichte Attest (Bl. 26 d. A.) – welches im Übrigen nur eine Gewährung von zwei Tagen Home-Office befürwortet – nicht erkennen, aus welchen Gründen der Antragsteller zu einer Risikogruppe gehört und inwiefern eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus für ihn eine besondere Gefahr darstellt.

Auch die vom Antragsteller angeführten baulichen Umstände auf der Dienststelle, die sich im Wesentlichen auf Lärmimmissionen beziehen, führen zu keinem anderem Ergebnis, da es sich insoweit um zumutbare Belastungen handeln dürfte. Abgesehen davon ist die Gewährung von Home-Office zur Beseitigung der insoweit dargelegten Umstände nicht erforderlich. Vielmehr müsste der Antragsteller zunächst intern darauf hinwirken, dass mögliche Mängel abgestellt werden, beispielsweise durch Zuweisung eines anderen Büros. Darüber hinaus wurde dem Antragsteller inzwischen ein anderes Büro zur Einzelnutzung zur Verfügung gestellt (Bl. 41 d.A.), sodass für das Gericht nicht ersichtlich ist, ob die in der Antragschrift geschilderten Lärmimmissionen weiterhin fortbestehen.

Letztlich stellt auch das von beiden Beteiligten angeführte zerrüttete Vertrauensverhältnis zwischen dem Antragsteller und der Führungsebene der Dienststelle kein gewichtiges Interesse für die Ermöglichung von Home-Office dar. Dies stellt sich vielmehr als Interesse dar, welches gegen die Ermöglichung von weitergehendem Home-Office spricht. Dies ergibt sich aus der Anlage 2 zur „Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG über die Gestaltung der alternierenden Telearbeit in der hamburgischen Verwaltung“. Dort findet sich ein Kriterienkatalog zur Entscheidungsfindung, welche Art der Aufgabenerledigung und welche Beschäftigten für die Telearbeit geeignet seien. Ausweislich Ziffer 3 und 4 des Kriterienkata-

logs (Bl. 48 d.A.) ist Voraussetzung unter anderem ein „gutes Vertrauensverhältnis zwischen Mitarbeitern und dem jeweiligen Vorgesetzten sowie Kollegen“ sowie „gute Kommunikations- und Teamfähigkeiten“. Diese Kriterien dürften auch für die Beurteilung der Frage, welche Beschäftigten für die Ermöglichung von Home-Office geeignet sind, heranzuziehen sein. Die in Ziffer 3 und 4 genannten Voraussetzungen liegen im Verhältnis zwischen dem Antragsteller und der Sachgebietsleitung nach summarischer Prüfung nicht vor. Der Antragsteller räumt das mangelnde Vertrauensverhältnis ein, indem er zur Beendigung des „eskalierten Arbeitsplatzkonflikts“ (Bl. 56 d.A.) eine „Trennung der Kontrahenten“ (Bl. 69 d. A.) wünscht. Die Antragsgegnerin trägt ausdrücklich vor, dass es aktuell an einem Vertrauensverhältnis mangle, da der Antragsteller nicht ausreichend in das Team integriert sei und auch das Kommunikationsverhalten gegenüber der Sachgebietsleitung verbesserungswürdig sei (Bl. 16, 25ff. der Sachakte). Diese Einschätzungen decken sich mit dem Eindruck, den das Gericht anhand des Vortrags der Beteiligten gewinnen konnte.

dd) Ferner dürfte sich auch kein Anspruch auf die Ermöglichung der Dienstausbübung im Home-Office aus § 3 Abs. 1a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO i.V.m. §§ 18 Abs. 3 ArbSchG, 2 Abs. 4 Corona-ArbSchV ergeben. Denn § 2 Abs. 4 Corona-ArbSchV vermittelt kein subjektives Recht auf die Gewährung von Home-Office (vgl. S. 9 der Begründung der Corona-ArbSchV).

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG. Aufgrund der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache sieht das Gericht von einer Halbierung des Streitwertes ab.

...

...

...